

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 17/2004**

**Dritte Satzung zur Änderung der Prü-  
fungsordnung der Universität Kon-  
stanz für den Diplomstudiengang  
Chemie**

vom 3. Juni 2004

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.1 Stand: 03.06.2004
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie vom 3. Juni 2004</b>	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Mai 2004 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie in der Fassung vom 10. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 877), geändert am 27. Februar 2002 (Amtl. Bekm. 12/2002), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. Juni 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift von Abschnitt II. erhält folgende Fassung:  
„**II. Orientierungsprüfung**“. Die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte erhöht sich jeweils um I.
  - b) Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung:  
„**§ 15 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung**“
  - c) Die Überschrift von § 16 erhält folgende Fassung:  
„**§ 16 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**“
  - d) Die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 15 bis 26 erhöht sich um jeweils 2.
  
2. In § 2 Abs. 2 werden in Satz 4 vor „ausländischen Universität“ die Worte  
„einer vom Fachbereich Chemie hierfür zugelassenen“  
eingefügt.
  
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden „§§ 16 und 20“ durch „§§ 18 und 22“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 vor den Worten „zu vertreten“ die Worte „von dem/der Studierenden“ und unter Ziffer 3 vor den Worten „körperlicher Behinderung“ das Wort „ständiger“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 wird das Wort „Englisch“ durch die Worte „englischer Sprache“ ersetzt.
  
4. In § 4 Abs. 1 erhält der 4. Spiegelstrich folgende Fassung:  
“- je 1 Professor, Hochschul- oder Privatdozent“.

5. In § 5 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „und Hochschuldozenten“ ersetzt durch die Worte „, Hochschul- und Privatdozenten“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Chemie hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Zweitprüfer. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann ein oder mehrere, auch interdisziplinäre Themen sowie einen Betreuer für seine Diplomarbeit vorschlagen. Bei einer Diplomarbeit mit einem interdisziplinären Thema muss gewährleistet sein, dass die Arbeit den Ansprüchen einer Diplomarbeit im Fach Chemie genügt. Für Diplomarbeiten mit einem interdisziplinären Thema werden je ein Betreuer aus der Chemie und aus einem anderen Fachbereich bestellt. In diesem Fall wird die Diplomarbeit von beiden Betreuern und von einem Zweitprüfer begutachtet. Der Zweitprüfer muss in jedem Fall dem Fachbereich Chemie angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.“

c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachter sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter. Falls dieser Wert schlechter ist als 4,0, wird die Note auf 4,0 festgesetzt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

“(2) Noten für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Absatz 1 erteilten Noten. Fachnoten und Gesamtnoten ergeben sich als gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Noten gemäß § 20 und § 24. Für die Festlegung des Prädikats der einzelnen Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

8. In § 13 Abs. 3 wird vor dem Wort „Wiederholungsprüfung“ das Wort „zweite“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird im letzten Satz vor dem Wort „Kultusministerkonferenz“ und vor dem Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ jeweils das Wort „der“ eingefügt.

10. Die Überschrift von Abschnitt II. erhält folgende Fassung:  
**„II. Orientierungsprüfung“**

11. § 15 erhält folgende Fassung:

### **„§ 15 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum Chemiestudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§16 Art und Umfang der Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist Teil der Vordiplomprüfung und umfasst die Leistungsnachweise des chemisch-analytischen Grundpraktikums. Sämtliche hierzu gehörigen Leistungsnachweise müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sein. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.“

13. Die Überschrift von Abschnitt III. erhält folgende Fassung:

**“III. Diplom-Vorprüfung“**. Der bisherige § 15 wird § 17 und entsprechend erhöht sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen um jeweils 2.

14. § 18 (neu; alt: § 16) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „die Zulassung“ die Worte „zu den einzelnen Fachprüfungen“ und nach den Worten „der Diplom-Vorprüfung“ die Worte „nach § 19 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Orientierungsprüfung gem. § 16.“

15. § 19 (neu; alt: § 17) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
1. Mathematik
  2. Physik
  3. Analytische Chemie und Strukturermittlung
  4. Anorganische Chemie
  5. Organische Chemie
  6. Physikalische Chemie und Theoretische Chemie
  7. Wahlpflichtfach: Biochemie oder Geochemie.“

b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

- “(2) Die Prüfungen erfolgen schriftlich entsprechend § 7. Die Prüfung im Fach „Analytische Chemie“ und „Strukturermittlung“ besteht ebenso wie die Prüfung im Fach „Physikalische Chemie“ und „Theoretische Chemie“ aus zwei Teilprüfungen, die mit gleichem Gewicht in die jeweilige Fachnote eingehen. Die Dauer der Prüfungen bzw. Teilprüfungen beträgt jeweils 2 Stunden.“

16. § 20 (neu; alt: § 18) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Klammer „(§ 17 Abs. 1)“ ersetzt durch die Klammer „(§ 19 Abs. 1)“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- “(3) Die Note der Teilprüfung „Analytische Chemie“ setzt sich zu einem Drittel aus der Praktikumsnote (Orientierungsprüfung) und zu zwei Dritteln aus der Klausurnote zusammen. Beide Prüfungsteile müssen jeweils für sich bestanden sein.“

c) Die Nummerierung der folgenden Absätze erhöht sich um jeweils 1.

17. Die Überschrift von Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

**“IV. Diplomprüfung“**

18. In § 21 (neu; alt: § 19) wird in Absatz 4 „§ 21 Abs. 2“ durch „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.

19. § 22 (neu; alt: § 20) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 a) wird „§ 21 Abs. 2 bis 3“ durch „§ 23 Abs. 2 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden in Satz 3 nach den Worten „Schwerpunktstudiums sind“ die Worte „zum Beispiel:“ ersetzt durch die Worte „dem Studienplan zu entnehmen.“ Die folgenden Sätze werden gestrichen.

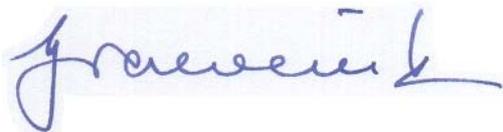
20. In § 23 (neu; alt: § 21) wird in Absatz 1 a) und in Absatz 2, Ziffer 2.4 „§ 20 Abs. 5“ jeweils durch „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.
21. § 24 (neu; alt: § 22) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „§ 21 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 1“.
  - b) In Absatz 3 wird „§ 21 Abs. 2 und 3“ durch „§ 23 Abs. 2 und 3“, die Klammer „(§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 5)“ durch die Klammer „(§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 5)“ und die Klammer „(§ 21 Abs. 3 und 4)“ durch die Klammer „(§ 23 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6, Ziffer 1 werden die Worte „die Prüfer und“ gestrichen und „§ 21“ ersetzt durch „§ 23“.
  - d) In Absatz 6, Ziffer 2, wird „§ 20 Abs. 3 b) und d)“ ersetzt durch „§ 22 Abs. 4 b) und c)“.
  - e) In Absatz 7 wird vor das Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „Ständiger“ eingefügt.
22. Die Überschrift von Abschnitt V. (neu) erhält folgende Fassung:  
**“V. Schlussbestimmungen“**
23. In § 26 (neu; alt: § 24) wird in Absatz 1 in Satz 1 vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „Ständiger“ eingefügt.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 3. Juni 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor